



Geschäftsordnung
des Arbeitskreises (AK) Partizipation

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für den AK Partizipation des Kölner Jugendring e.V. und regelt dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der AK Partizipation dient zum Austausch von Kölner Kindern und Jugendlichen und soll ihnen (mehr) Teilhabe und Partizipation am Stadtgeschehen ermöglichen. Er hat eine Steuerungsfunktion der Projektstelle des Kölner Jugendring e.V. im kooperativen Kinder- und Jugendbüro und berichtet darüber in der Vollversammlung.
- (2) Des Weiteren bezuschusst und entscheidet der AK über Mikroprojekte im Rahmen von „Geld in die Hand von Kindern und Jugendlichen 2.0“ (siehe Konzept) (siehe §§7 und 8).

§ 3 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- (1) ein Kölner Kind oder Jugendlicher zwischen 6 – 25 Jahren als Einzelperson
 - 1.1) Der Bezug zur Stadt Köln muss durch ein Schriftstück nachgewiesen werden können (Kinder-, Personal-, Schülerschein oder vergleichbares Dokument)
- (2) Vertreter*innen einer Organisation des Kölner Jugendring e.V. mit höchstens einer Stimme pro Träger
- (3) Kinder und/oder Jugendliche, die als Teil einer selbstorganisierten Gruppe oder anderen Organisationen/Trägern/Vereinen im AK auftreten, erhalten als Gruppe eine Stimme
 - (3.1.) Eine selbstorganisierte Gruppe ist als Gruppe ohne feste Strukturen, also kein/e e.V. oder gGmbH, zu verstehen.
- (4) eine Stimme für den Vorstand des Kölner Jugendring e.V.

beratende Mitglieder sind:

- (1) alle Kölner*innen, diese können auch

(2) angestellte Mitarbeiter*innen des Kölner Jugendring e.V. oder der Stadt Köln sein

§ 4 Vorbereitung

Der Kölner Jugendring e.V. bereitet den AK Partizipation vor. Er lädt 14 Tage vorher alle Mitgliedsorganisationen des Kölner Jugendrings, sowie die bisherigen Teilnehmenden des AK Partizipation und alle Kinder und Jugendlichen aus Köln, die ihr Interesse an der Teilnahme bekunden, zu möglichst regelmäßigen Terminen, mindestens 6 Mal im Jahr, ein. Zur Einladung zählen u. a. eine Dauer - Tagesordnung, vorliegende Anträge und das letzte Protokoll zur Kenntnis.

§ 5 Leitung

Die Leitung moderiert die Sitzung des AK Partizipation. Während dieser Sitzung darf sie ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen. Die Leitung wird vom Kölner Jugendring e.V. bestimmt. Sie kann das Rederecht erteilen und entziehen.

§ 6 Protokollführung

Über die Sitzung des AK Partizipation wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Sorge hierfür trägt der Vorstand des Kölner Jugendring e.V.. Es beinhaltet u. a. die Namen aller Anwesenden sowie deren Funktion während der Sitzung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

- (1) Der AK Partizipation ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Zusätzlich muss mindestens eine Vertretung des Kölner Jugendring e.V. oder ein*e Delegierte*r der Vollversammlung anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt (siehe §3).
- (2) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Anzahl der JA-Stimmen denen der NEIN-Stimmen überwiegen. Bei gleicher Anzahl der JA- und NEIN-Stimmen kann nach nochmaliger Beratung abgestimmt werden. Kommt es zu keinem anderen Ergebnis gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beratung kann auf Wunsch geheim erfolgen, die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim, kann auf Antrag offen erfolgen.
- (4) Die Leitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 8 Anträge zu Geld in die Hand von Kindern und Jugendlichen

- (1) Anträge sind möglichst 2 Wochen vor Beginn der Sitzung des AK Partizipation einzureichen.
- (2) Anträge können von jedem Kind oder Jugendlichen aus Köln entweder als Einzelperson oder als selbstorganisierte Gruppe (siehe § 1.3.1) gestellt werden, die zwischen 6 - 25 Jahre alt sind.

- (3) Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie müssen wenigstens die Art des Projektes, den Zeitumfang des Projektes, die/den Verantwortliche*n des Projektes sowie die benötigten Mittel und deren Zweck beschreiben.
- (4) Über den Antrag wird nur im AK Partizipation beraten und gegebenenfalls beschlossen, wenn mindestens ein*e Vertreter*in der Antragsstellung anwesend ist.
- (5) Antragsteller*innen können während der jeweiligen Sitzung keine weitere Funktion innehaben.

§ 9 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes des Kölner Jugendring e.V.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 30.01.2020.